

RS Vwgh 1998/1/15 97/07/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1998

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

80/06 Bodenreform

Norm

AgrBehG 1950 §7 Abs2 Z2;

FIVfGG §21;

FIVfLG Vlbg 1979 §36 Abs7;

FIVfLG Vlbg 1979 §71;

FIVfLG Vlbg 1979 §72;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Entscheidungen, die sich auf eines oder mehrere der in § 21 FIVfGG angesprochenen Elemente beziehen, betreffen die Regulierung und damit auch deren Gesetzmäßigkeit. Die Zuständigkeit des Obersten Agrarsenates nach § 7 Abs 2 Z 2 AgrBehG 1951 ist daher nicht auf den Regulierungsplan beschränkt. Dies ergibt sich auch daraus, daß eine Reihe der in § 72 Vlbg FIVfLG 1979 aufgezählten Bestandteile des Regulierungsplanes bereits vor der Erlassung des Regulierungsplanes durch Bescheid festgelegt werden kann, sodaß ihre Aufnahme in die Haupturkunde nur mehr deklarative Bedeutung mit der Wirkung hat, daß der Regulierungsplan in diesem Punkt nicht mehr bekämpft werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070162.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>